

Zeitschrift: Schweizerische Gehörlosen-Zeitung
Herausgeber: Schweizerischer Verband für Taubstumm- und Gehörlosenhilfe
Band: 35 (1941)
Heft: 5

Rubrik: Fürsorge

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Fürsorge

Schweizerischer Verband für Taubstummehilfe

Einladung zur

IX. Ordentlichen Vereinsversammlung.

Donnerstag, den 6. März 1941, 14.15 Uhr,
im Restaurant du Pont, Zürich.

Traktanden:

1. Protokoll der letzten Versammlung (16. März 1940).
2. Jahresbericht pro 1940.
3. Jahresrechnung pro 1940.
4. Demission von Herrn Pfarrer Held als Präsident und Neuwahl eines solchen.
5. Demission von Frau Lauener als Geschäftsführerin und Neuwahl des Zentralsekretärs des Verbandes und des Redaktors der Gehörlosenzeitung.
6. Unterstützungen und Beiträge.
7. Referate:
Schwester M. Muggli, Zürich: „Aus der Arbeit einer Taubstummehilffürsorgerin.“
Frau H. Lauener: „Die Schweizerische Gehörlosenzeitung.“
8. Unvorhergesehenes.

Vollzähliges Erscheinen ist erwünscht.

Die Geschäftsstelle.

Taubstummlehrer-Versammlung.

Trotz schwerer Zeit sollen die Werke der Nächstenliebe nicht untergehen. Der Präsident des Taubstummlehrervereins weist darauf hin, daß in noch dunklerer Zeit ein Heinrich Pestalozzi aufstand, um die Menschheit gegenüber den Unglücklichen zu ihren Pflichten aufzurufen. Er selbst ging voran.

Wir alle wollen unsere Pflicht tun, nicht nur die militärische, sondern auch die zivile. Dazu gehört auch die Weiterbildung. Also wollen wir wieder einmal zusammenkommen und einander die Hand drücken.

Ueber Zeit und Ort möge jede Anstalt in ihrem Kreis beraten und mir dann berichten.

W. Kunz.

Arbeitsgemeinschaft zwischen den Anstalten Landenhof und Zürich. Mittwoch, 19. Februar 1941, hat die Aufsichtskommission der Taubstumm-Anstalt Zürich folgender Vereinbarung zugestimmt:

1. Die Taubstumm-Anstalt Zürich übernimmt die aargauischen Taubstumm-Kinder zu den gleichen Bedingungen wie die Kinder, die im Kanton Zürich heimatberechtigt sind, aber nicht im Kanton Zürich wohnen.

2. Die Schweizerische Schwerhörigen-Schule auf dem Landenhof bei Aarau übernimmt die zürcherischen Kinder, die Schwerhörigen-Untericht benötigen.

3. Diese Vereinbarung soll zunächst drei Jahre dauern.

Wir werden später noch mehr berichten über diese Arbeitsgemeinschaft. Für heute möchten wir nur sagen, daß wir uns sehr freuen. Zum erstenmal reichen sich zwei Kantone über die Grenzen hinweg die Hände, um den Taubstumm- und Schwerhörigen besser helfen zu können. Nun haben auch die Schwerhörigen endlich die Schule, die nur auf sie eingestellt ist. Und die aargauischen Taubstumm-Kinder können weiterhin geschult werden zu einem verhältnismäßig kleinen Kostgeld, d. h. meist Fr. 600. — jährlich.

Viele Eltern bedauern, daß sie ihre taubstumm- und schwerhörigen Kinder nun weiter weggeben müssen als bisher. Darum soll die Vereinbarung zunächst nur drei Jahre dauern. Sie wird aber ohne Zweifel nachher fortgesetzt. Unterdessen werden sich die Eltern und Behörden beruhigen. Denn die Trennung nach Gehör bietet den Taubstumm- und den Schwerhörigen große Vorteile.

Joh. Hepp, Zürich.

Schutzabzeichen. Gelbe Armbinden mit schwarzen Punkten, die in der Nacht leuchten, sollen nun erstellt werden. Pro Infirmis verwendet sich für diese Neuheit, die sicher manchem Gehörlosen oder Schwerhörigen bei der üblichen Verdunkelung gute Dienste leisten wird. — Zwar — am sichersten wäre man nachts nach zehn Uhr daheim im Bett! Da hat man kein Schutzabzeichen nötig. Aber ein oder das andere Mal gibt es eben Ausnahmen. — Diese leuchtende Armbinde soll nicht über Fr. 1.25 zu stehen kommen, mit Porto und Verpackungsmaterial Fr. 1.45. Die frühere Armbinde, von denen noch ein kleiner Vorrat da ist, kommt nur 5 Rappen billiger zu stehen.